

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Merkblatt

Lebensmittelkennzeichnung bei Honig

Gesetzliche Grundlagen:

- Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (Honigverordnung - HonigV)
 - Bezeichnung nach Anlage 1 (Blütenhonig, Honigtauhonig, ...) oder nur „Honig“ (nur „Honig“ geht nicht bei Backhonig, gefiltertem Honig, Waben- oder Scheibenhonig und Honig mit Wabenteilen)
 - Bezeichnung (außer gefilterter Honig und Backhonig) kann ergänzt werden durch Angabe von Blüten oder Pflanzen, denen der Honig überwiegend entstammt (muss dann die spezifischen Merkmale nach Leitsätzen aufweisen), die regionale oder territoriale Herkunft und Qualitätsmerkmale (z.B. Auslese, Bedingungen siehe Leitsätze)
 - Das Ursprungsland muss angegeben werden (bei mehreren alternativ "Mischung von Honig aus EG und / oder Nicht-EG-Ländern")
 - **ACHTUNG:** Werbung mit Selbstverständlichkeit ist nicht zulässig (zum Beispiel „kaltgeschleudert“ oder „Imkerhonig“)
- Leitsätze für Honig (Deutsches Lebensmittelbuch, Stand 2011)
- VO (EG) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) → siehe allgemeines Merkblatt

Beispielkennzeichnung (Pflichtangaben):

<p>Rapshonig Feine Auslese</p> <p>Aus Deutschland</p> <p>Mindestens haltbar bis: 14.12.2014</p> <p>450 g</p> <p>Imker Biene, Honigpfad 1, 01234 Zuckerstadt</p>
--

Bezeichnung + ggf. Zusatz → wie in HonigV und ggf. Leitsätzen vorgeschrieben, Bedingungen der Leitsätze müssen erfüllt sein → hier z.B. Raps mind. 80 % Rapspollen etc., feine Auslese max. 10 mg/kg HMF etc.

Herkunftsland / -länder → immer erforderlich nach HonigV

Mindesthaltbarkeitsdatum → wenn länger als 3 Monate haltbar darf „Mindestens haltbar bis Ende: Monat.Jahr“ angegeben werden, aber dann muss zusätzlich eine Losnummer (Rückverfolgbarkeit) drauf

Füllmenge → in g; Schriftgröße hier abhängig von der Füllmenge (5 bis 50 g → 2 mm, 50 bis 200 g → 3 mm, 200 bis 1000 g → 4 mm, über 1 kg → 6 mm)

Adresse → mindestens Name und PLZ/Ort (wenn so schon zu finden)

Besonders zu beachten:

- Schriftgröße mindestens 1,2 mm x-Höhe (außer Füllmengenangabe → siehe Bemerkung)
- Bezeichnung und Füllmenge in einem Sichtfeld

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde

Landratsamt Bautzen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Bahnhofstraße 7
02625 Bautzen
Tel.: 03591 / 5251 39001
Email: lueva@lra-bautzen.de

zur Verfügung.